

Verordnung

vom 9. Mai 2016

Inkrafttreten:

01.01.2017

zur Änderung des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden (elektronische Buchungsbelege)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 86c des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.11) wird wie folgt geändert:

Art. 24a Bst. j

[Das Organisationsreglement regelt mindestens die folgenden Fragen, wobei das Datenschutzgesetz zu beachten ist:]

- j) zulässige Informationsträger und wesentliche Verfahren für die Buchungsbelege, einschliesslich der Zuständigkeiten zur Visierung (Art. 43b);

Art. 43b [Öffentliches Rechnungswesen (Art. 86c GG)] b) Buchungsbelege

¹ Jedem Buchungsvorgang muss ein Buchungsbeleg mit dem Kontrollvisum der zuständigen Person zugrunde liegen.

² Die Buchungsbelege bedürfen der schriftlichen Form. Das Organisationsreglement kann jedoch die ausschliessliche Verwendung von elektronischen Dokumenten vorsehen.

³ Enthält das Organisationsreglement keine diesbezügliche Bestimmung, so müssen die Buchungsbelege vom Gemeinderatsmitglied, das für das betreffende Ressort zuständig ist, visiert werden.

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 2 Abs. 2 sowie 3–10 der eidgenössischen Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (GeBüV; SR 221.431) sinngemäss.

Art. 60c Abs. 4 (*betrifft nur den deutschen Text*)

Den Ausdruck «Buchhaltungsbelegen» durch «Buchungsbelegen» ersetzen.

Art. 64 Bst. e

[Die folgenden Akten müssen von den Gemeinden aufbewahrt werden:]

- e) während zehn Jahren: die Buchungsbelege, die Steuerrechnungen und die Rechnungen betreffend andere öffentliche Abgaben; die längeren Fristen gemäss der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Präsidentin:

M. GARNIER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL